

Pleist

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 195

vom 24. Januar 1961

CS

Der Gemeinderat von Binningen hat am 27. Januar 1959 gestützt auf § 3, Abs. 3, lit. a, des Baureglementes dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Rottmannsbodenstrasse" (Bollwerkstrasse-Holeeholzweg) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 14. Februar bis 16. März 1959 erfolgt und im Binninger Anzeiger vom 13. Februar 1959 sowie im Amtsblatt Nr. 7 vom 12. Februar 1959 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 12. Februar 1959 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 5. März 1959 hat

_____ für die _____ gehörende Parzelle Nr. _____ rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Nach den Angaben des Gemeinderates von Binningen war eine Erledigung der Einsprache im Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes nicht möglich.

Mit Schreiben vom 25. Mai 1959 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid.

Hinsichtlich der Begründung der Einsprache wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25.1.1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen Regierungsrat Baselland). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und

in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien an und für sich. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, in einem gewissen Sinne völlig frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Falle, nicht privatrechtlicher Natur sind.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

Das zur Genehmigung unterbreitete Teilstück der Rottmannsbodenstrasse ist bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2814 vom 31. August 1934 genehmigten Bebauungsplan als Nebenstrasse enthalten. Da die im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan festgehaltene Linienführung gegenüber derjenigen des Bebauungsplanes nur unwesentlich abweicht und die Strassenklassifikation nicht geändert wurde, war der Gemeinderat gestützt auf § 3, Abs. 3, Lit. 2, des Gemeindebaureglementes für die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien zuständig. Mit der Durchführung der 30-tägigen Planauflage, die ordnungsgemäss bekanntgegeben worden ist, sind die formellen Verfahrensvorschriften für die Aufstellung und Genehmigung des Planes erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Abweichung in der Linienführung zwischen dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan einerseits und dem rechtskräftigen Bebauungsplan anderseits, bezogen auf die Strassenaxe, im Maximum ca. 3.00 m beträgt.

Den Ausführungen des Einsprechers ist zu entnehmen, dass er

grundsätzlich mit der Verbreiterung des bereits bestehenden Feldweges einverstanden ist, doch vertritt er die Auffassung, dass diese symmetrisch zu erfolgen habe. Dazu ist zu bemerken, dass es aus planerischen Gründen meistens nicht zweckmässig ist, Korrektionsprojekte nach der Auffassung des Einsprechers auszuarbeiten, d.h. bestehende Wege einfach symmetrisch zu verbreitern. Im vorliegenden Falle hat der bestehende Feldweg bis jetzt die Aufgabe, das Land für die landwirtschaftlichen Belange zu erschliessen. Dabei werden inbezug auf die Linienführung in horizontaler und vertikaler Ebene nicht die gleichen Anforderungen gestellt, wie dies bei einem Strassenzug, der das Land für Bauzwecke erschliessen soll, der Fall ist. Der vorgesehene Linienführung kann die Zweckmässigkeit nicht abgesprochen werden, denn sie ermöglicht eine günstige Erschliessung mehrerer Bauparzellen. Die aus der Parzelle Nr. [REDACTED] hervorgehenden Bauparzellen werden zudem eine grössere Bautiefe erhalten als die gegenüberliegenden Baugrundstücke. Aus diesem Grunde muss die Einsprache, soweit sie auf eine Aenderung in der Linienführung tendiert, als unbegründet abgewiesen werden.

In diesem Verfahren kann nicht auf die Gründe eingetreten werden, die sich mit der Landabtretungspflicht auseinandersetzen. Es kann lediglich auf die Bestimmungen von § 75 des kantonalen Baugesetzes verwiesen werden, wonach jedermann verpflichtet ist, das zu öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

In seiner Eingabe nimmt der Einsprecher im weiteren Bezug auf seine Einsprache vom 24. März 1958 gegen das Projekt für die Neuanlage der Rottmannsbodenstrasse (Teilstück). Da der endgültige Bau- und Strassenlinienplan die Grundlage für das Korrektionsprojekt bildet, wird dieser Rekurs erst behandelt, wenn das Verfahren für den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan abgeschlossen ist.

Die Planprüfung hat weiter ergeben, dass die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände den in § 8 des Baureglementes für eine Nebenstrasse 1. Klasse vorgeschriebenen Mindestmassen entsprechen. Ebenso genügt die Einmessung dieser Linien auf die bestehenden Grenzen der Grundbuchvermessung der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im Situations-

plan sind zudem alle weiter erforderlichen Angaben enthalten und die zugehörigen Längen- und Querprofilpläne sowie das Normalprofil liegen ebenfalls vor. Zum Längen und zu den Querprofilen ist allerdings zu bemerken, dass diese entsprechend dem Bereich des Situationsplanes, nur für das zwischen der Bollwerkstrasse und dem Holeeholzweg gelegene Teilstück der Rottmannsbodenstrasse (Profil 35-49) für die Genehmigung in Betracht fallen können.

- ://: 1. Die von [REDACTED], [REDACTED],
gegen den endgültigen Bau- und Strassenlinieplan
"Rottmannsbodenstrasse" (Bollwerkstrasse-Holeeholz-
weg) erhobene Einsprache wird, soweit darauf einge-
treten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen
Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinde-
rat von Binningen am 27. Januar 1959 gutgeheissene
endgültige Bau- und Strassenlinieplan "Rottmanns-
bodenstrasse" (Bollwerkstrasse-Holeeholzweg) im
Sinne der Erwägungen zum Längen- und zu den Quer-
profilen genehmigt und damit allgemein erklärt.
3. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassen-
linien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen
Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventar-
nummer 11/eBS/6/0 versehenen Situationspläne sowie
die dazugehörenden Längen-, Quer- und Normalprofile.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amts-
blatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und
Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen
Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat
von Binningen hat dafür besorgt zu sein, dass die An-
meldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig
erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz: Wegleitung vom
10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember
1943).

Mitteilung an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Binningen (2),
an die Bauverwaltung von Binningen,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kant. Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

[Handwritten signature]